



Natur- und Umweltschutz-Richtlinien für Wettkämpfe im Skibergsteigen

Endfassung vom 21. Februar 2004

Erläuterungen

Wettkämpfe im Skibergsteigen haben in den Alpen eine lange Tradition und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Grund dafür ist die in den letzten Jahren verstärkte Entwicklung des Skibergsteigens hin zum Breitensport. Dieser Trend wirkt sich auf das Skibergsteigen als Leistungssport aus.

Der Club Arc Alpin (CAA) und seine acht Mitgliedsvereine (Alpenverein Südtirol - AVS, Club Alpin Francais - CAF, Club Alpino Italiano - CAI, Deutscher Alpenverein - DAV, Liechtensteiner Alpenverein - LAV, Oesterreichischer Alpenverein - OeAV, Planinska Zveza Slovenije - PZS und Schweizer Alpenclub - SAC), besitzen die Fachkompetenz für alle Bereiche des Bergsports und treten als Wettkampf-Organisationen auf. Skibergsteigen stellt eine der Kernaktivitäten dieser Vereine dar. Gleichzeitig sind der CAA und seine Mitgliedsvereine als Naturschutzverbände dem Schutz des Alpenraums, seiner Flora und Fauna und einer naturverträglichen Entwicklung des Bergsports verpflichtet. Natur- und Umweltschutz gehört ebenso wie alpiner Bergsport zu den vorrangigen Zielen und satzungsmäßigen Aufgaben.

Der CAA und seine Mitgliedsvereine wollen die Entwicklung von Wettkämpfen im Skibergsteigen auf nationaler und internationaler Ebene aktiv mitgestalten. Damit wird die Chance wahrgenommen, einerseits aktive Mitglieder sportlich und naturschutzfachlich zu betreuen. Andererseits werden die Rahmenbedingungen dieser Wettkämpfe insbesondere im Sinne einer naturverträglichen Ausübung beeinflusst.

Die Natur- und Umweltschutz-Richtlinien für Wettkämpfe im Skibergsteigen sind verbindliche Umweltstandards der CAA-Mitgliedsverbände. Ergänzende oder weitergehende landesspezifische Bestimmungen können von den jeweiligen nationalen Wettkampf-Organisationen verabschiedet werden.

Vorbehaltlich der Abstimmung der ISMC, in dem von der UIAA-Hauptversammlung festgelegten Rahmen, gelten diese Richtlinien für alle internationalen Wettkämpfe des ISMC-Wettkampfkalenders.

Alle übrigen Wettkampf-Organisationen sind aufgerufen, diese Richtlinien für ihre Wettkämpfe zu übernehmen.

Natur- und Umweltschutz-Richtlinien für Wettkämpfe im Skibergsteigen

Inhalt

- 1 Austragungsorte und Wettkampfrouten
- 2 Umweltbeauftragte
- 3 Routenmanagement
- 4 Technische / motorisierte Hilfsmittel
- 5 Abfall- und Abwassermanagement
- 6 Anreise
- 7 Verhalten der Wettkämpfer
- 8 Zuschauer und Medien
- 9 Partner und Kontakte
- 10 Umsetzung
- 11 Verbindliche Dokumente

1 Austragungsorte und Wettkampfrouten

- 1.1 Bei Wettkämpfen im Skibergsteigen erhalten viel begangene Skitouren bzw. Pistenskigebiete (vor allem in Waldbereichen sowie bei entsprechenden Umständen) den Vorrang. Dabei wird möglichst auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen.
- 1.2 Neue Wettkampfrouten werden grundsätzlich, bestehende bei Bedarf oder auf Anfrage hin naturschutzfachlich überprüft. Schutzgebiete dürfen in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. Die zuständigen lokalen und regionalen Naturschutzbehörden, Verbände sowie Grundbesitzer werden konsultiert und einbezogen.
- 1.3 Empfindliche Naturräume (z.B. besonders wichtige Winterlebensräume von Raufußhühnern) sowie Jungwaldflächen werden gemieden. Der Waldgrenzbe-
reich wird auf kürzest möglichem Weg durchquert. Dabei werden auch Verbindungs-
routen berücksichtigt, welche Betreuer, Zuschauer, Medienvertreter, etc. be-
gehen.
- 1.4 Behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung sind einzuholen und einzu-
halten.

2 Umweltbeauftragte

- 2.1 Die Wettkampf-Organisation¹ auf nationaler (regionaler) Ebene benennt eine/n Umweltbeauftragte/n. Diese Person steht der/dem örtlich zuständigen Umweltbeauftragten (siehe Punkt 2.2) als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie leitet, koordiniert und überwacht die Einhaltung der Natur- und Umweltschutz-Richtlinien.
- 2.2 Für jeden Wettkampf wird ein/e örtlich zuständige/r von der nationalen (regionalen) Wettkampf-Organisation bestätigte(r) Umweltbeauftragte/r als Mitglied des Organisationskomitees benannt. Diese Person
 - stimmt sich mit der/dem nationalen Umweltbeauftragten ab,
 - kontrolliert die Einhaltung der Natur- und Umweltschutz-Richtlinien,
 - kennt die lokalen Verhältnisse,
 - kennt die Realitäten der Wettkämpfe im Skibergsteigen,
 - wird bei Planung und Durchführung der Veranstaltung einbezogen,
 - zieht zur naturschutzfachlichen Beurteilung notwendigenfalls Experten bei,
 - ist für die naturschutzfachliche Freigabe der Veranstaltung vorher bzw. deren Kontrolle nachher zuständig,
 - verfasst einen kurzen Abschlussbericht und sendet diesen an die zuständige Wettkampf-Organisation.

3 Routenmanagement

- 3.1 Der Schutz empfindlicher Gebiete muss durch entsprechende Streckenführung oder Markierung gewährleistet sein.
- 3.2 Für Farbmarkierungen im Schnee werden nur natürliche und biologisch abbaubare Substanzen verwendet.
- 3.3 Vegetationsschutz wird sichergestellt. Kleinräumig schneearme oder aperer Passagen werden präpariert. Bei unzureichender Schneelage wird die Veranstaltung abgesagt oder verlegt.
- 3.4 Der Veranstalter achtet auf konsequente Einhaltung der markierten Routen durch Rennläufer, Betreuer, Zuschauer und Medienvertreter.
- 3.5 Nachwettkämpfe außerhalb von Skipisten werden unterlassen.
- 3.6 Die Dämmerungsphase wird grundsätzlich gemieden. Nur in Ausnahmefällen kann in Absprache mit der/dem national (regional) zuständigen Umweltbeauftragten davon abgewichen werden.

¹ Unter dem Begriff Wettkampf-Organisationen sind alle Verbände (UIAA, ISMC, CAA und seine Mitgliedsverbände, etc.) zusammengefasst, die Wettkämpfe im Skibergsteigen organisieren.

4 Technische / motorisierte Hilfsmittel

- 4.1 Auf Hubschrauberflüge, von unbedingt notwendigen Sicherheits- und Rettungseinsätzen abgesehen, wird verzichtet.
- 4.2 Außerhalb von Skipisten wird auf die Nutzung von Motorfahrzeugen jeder Art, von notwendigen Rettungseinsätzen abgesehen, verzichtet.
- 4.3 Auf maschinelle Beschneigung sowie auf zusätzliche, dauerhafte Baumaßnahmen speziell für die Veranstaltung wird verzichtet.
- 4.4 Lawinensprengungen werden auf den ständig gesicherten Skiraum beschränkt.

5 Abfall- und Abwassermanagement

- 5.1 Die Grundsätze der Abfallvermeidung sind zu beachten.
- 5.2 Abfälle aller Art sowie Markierungs-, Absperrungs- und Sicherungsmaterial werden unmittelbar nach dem Wettkampf entfernt und sachgerecht entsorgt.
- 5.3 Nach der Veranstaltung wird eine Kontrolle durchgeführt. Je nach Situation und Wetter kann eine zusätzliche Kontrolle und Abfallbeseitigung im nachfolgenden Sommer notwendig sein.
- 5.4 Toiletten sind in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

6 Anreise

- 6.1 In Ausschreibung und Öffentlichkeitsarbeit wird auf Möglichkeiten der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln hingewiesen. Gegebenenfalls werden Shuttlebusse zur Verfügung gestellt.

7 Verhalten der Wettkämpfer

- 7.1 Wettkämpfer erhalten mit der Ausschreibung Hinweise über naturverträgliches Verhalten bei Training und Wettkampf.
- 7.2 Wettkämpfer erhalten deutliche Zeitzuschläge, wenn sie Abfall wegwerfen oder sich auf andere Weise umweltschädigend verhalten.

8 Zuschauer und Medien

- 8.1 Der Schutz empfindlicher Gebiete muss gewährleistet sein. Bereiche für Zuschauer und Medienvertreter werden gegebenenfalls eingegrenzt.
- 8.2 Die Beschallung beschränkt sich auf Start- und Zielbereiche. Die Lautstärke passt sich den Erfordernissen der Umgebung an.
- 8.3 Werbeplakate beschränken sich auf Start- und Zielbereiche sowie Pisten. Im Tourengelände sind sie außerhalb von Start- und Zielbereichen nicht zulässig.
- 8.4 Medien und Öffentlichkeit werden vom Veranstalter über die vorliegenden Natur- und Umweltschutz-Richtlinien informiert. Die Medien erhalten den Hinweis, dass Hubschrauber-Medienflüge damit unvereinbar sind. Sie erhalten als Alternative vom Veranstalter entsprechende Unterstützung im Gelände.

9 Partner und Kontakte

- 9.1 In die Planung und Vorbereitung sind Grundbesitzer und örtliche Interessengruppen (Forst, Jagd, Naturschutz, usw.) einzubeziehen.
- 9.2 Bei der Auswahl von Sponsoren und Partnern wird auf Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der UIAA, des CAA und sonstige Wettkampforganisationen geachtet. Diesbezüglich ist bereits im Vorfeld Einvernehmen herzustellen.

10 Umsetzung

- 10.1 Die Wettkampf-Organisationen setzen sich für die Umsetzung der Natur- und Umweltschutz-Richtlinien ein und kontrollieren deren Einhaltung. Falls erforderlich erfolgen Interventionen.
- 10.2 Die Wettkampf-Organisationen unterstützen den Veranstalter in naturschutzfachlichen Belangen.

11 Verbindliche Dokumente

- UIAA Report on competitions in mountain areas 1994 (Istanbul/Türkei)
- UIAA Environmental Guidelines 1997 (Kranska Gora/Slowenien)
- UIAA Regulations concerning International Ski Mountaineering Competitions 1998 (Bern/Schweiz)

Von den Präsidenten des CAA angenommen am 21. Februar 2004